

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 02.10.2024

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/16456 -

Betr.: Bismarckstraße 77 – wann kommt die neue öffentlich-rechtliche Unterkunft für unbegleitete minderjährige Ausländer?

Einleitung für die Fragen:

Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung plant eine öffentlich rechtliche Unterkunft für 30 unbegleitete minderjährige Ausländer im Gebäude an der Bismarckstraße 77-79.

Ich frage den Senat:

Im Zuge globaler Fluchtbewegungen ist der Zugang von schutzsuchenden unbegleiteten Minderjährigen nach Hamburg weiterhin hoch. Der Senat ergreift fortlaufend Maßnahmen, um den ihm zukommenden staatlichen Schutzauftrag gegenüber den jungen Menschen sicherzustellen. Zu diesem Themenkomplex hat der Senat bereits umfangreich berichtet (siehe u. a. Drs. 22/11070, 22/11932, 22/12985, 22/13243, 22/13595, 22/13779, 22/13780, 22/13781, 22/13782, 22/13784, 22/13814, 22/13918, 22/14001, 22/14028, 22/14077, 22/15416, 22/15533 sowie 22/15608).

Die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung und Betreuung der jungen Menschen, die gemäß § 42 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beziehungsweise gemäß § 42a SGB VIII in Obhut zu nehmen sind, wurde seit dem Jahr 2022 unter anderem durch die Neueröffnung von Einrichtungsstandorten ermöglicht. Hierbei musste kontinuierlich auf unvorhersehbare krisenhafte Entwicklungen, wie den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und das dadurch ausgelöste Fluchtgeschehen reagiert werden. Weitere Standorte, so auch die hier angesprochene Immobilie in der Bismarckstraße 77, sind derzeit in Vorbereitung, um den Bedarfen der jungen Menschen gerecht zu werden.

Die Umsetzung der Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen wird am Standort Bismarckstraße durch den Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) sichergestellt werden. Die Ertüchtigung des Standortes wird nach derzeitigem Planungsstand frühestens in sechs Monaten abgeschlossen sein. Unüberwindbare bauliche Hemmnisse werden dabei nicht erwartet. Ein Mietvertrag zwischen Eigentümer und LEB liegt derzeit noch nicht vor. Zu vertraglichen Details sowie der vorgesehenen Nutzungsdauer kann dementsprechend derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Die Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen wird erst nach Fertigstellung der Umbaumaßnahmen beginnen.

Der Zweck der Einrichtungen ist stets eine am Kindeswohl orientierte Betreuung der jungen Menschen. Der Standard für den Einsatz pädagogischen Betreuungspersonals beträgt in allen Erstversorgungseinrichtungen (EVE) eins zu drei (Betreuungspersonal zu Betreuten). Eingesetzt werden auch Sprach- und Kulturmittlerinnen und -mittler, die unter anderem für Alltagsfragen der Betreuten zur Verfügung stehen. Der Einsatz von Sicherheitspersonal ist konzeptionell in Erstversorgungseinrichtungen des LEB ebenso vorgesehen, die Vergütung erfolgt dabei nach der Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg.

Durch diese Arbeit soll eine erste Orientierung der unbegleiteten Minderjährigen in der Gesellschaft ermöglicht werden; die Klärung grundlegender Fragen zu Gesundheit, Schule und Ausbildung/Arbeit sowie die Unterstützung bei Freizeitgestaltung steht ebenfalls im Vordergrund. Eine Belegung der Einrichtungen ist von der allgemeinen Zugangslage von unbegleiteten Minderjährigen abhängig.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wann wurde das in Rede stehende Gebäude an der Bismarckstraße errichtet und welches Baurecht ist für die Bismarckstraße 77 zu beachten?*

Das genaue Baualter des Gebäudes ist aus dem Aktenarchiv des Bezirksamtes Eimsbüttel nicht ersichtlich. Die ältesten Unterlagen in der Akte datieren auf den 27. April 1921.

Planungsrechtlich gilt der Baustufenplan Eimsbüttel Hoheluft-West vom 14. Januar 1956, mit der Festsetzung für besondere Zwecke vorbehalten – Volksschule.

Frage 2: *Welche Genehmigungen und baulichen Voraussetzungen sind für die Umwandlung und den Betrieb der öffentlich-rechtlichen Unterkunft an der Bismarckstraße erforderlich? Liegen diese Unterlagen bzw. Erlaubnisse vor, wann wurden sie ggf. erteilt? Von wem wurden diese Genehmigungen jeweils ausgesprochen?*

Baurechtlich ist eine Genehmigung nach § 59 Abs. 1 Hamburgische Bauordnung (HBauO) erforderlich. Diese Genehmigung wurde am 7. Mai 2024 beantragt und am 9. September 2024 von der Bauaufsichtsbehörde des Bezirksamtes Eimsbüttel erteilt.

Die Nutzung muss den aktuellen öffentlichen-rechtlichen Anforderungen der Hamburgischen Bauordnung entsprechen.

Frage 3: *Bis 2022 befand sich im Erdgeschoss das Büro einer Krankenkasse. Laut Medienberichten wurde die Umwandlung zunächst in 7, dann 5 Eigentumswohnungen beantragt. Wann wurde die Genehmigung jeweils beantragt und wann lag sie vor? Aus welchen Gründen wurde sie ggf. wann versagt?*

Der Antrag auf „Nutzungsänderung einer Gewerbefläche zu sieben Wohneinheiten im Erdgeschoss (sieben WE)“ wurde am 13. August 2021 eingereicht und am 17. August 2022 genehmigt. Der Baubeginn wurde ab dem 10. Januar 2022 angezeigt.

Frage 4: *Der Senat hat die gesamte Stadt im Juli 2021 zu einem Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt erklärt. Damit gilt die Genehmigungspflicht gemäß § 250 Absatz 1 Satz 3 BauGB. Die Aufteilung von Mehrfamilienhäusern unterliegt einem Genehmigungsvorbehalt. Mehrfamilienhäuser mit mehr als fünf Wohneinheiten dürfen nur in Ausnahmefällen in Eigentumswohnungen aufgeteilt werden. Von welchen Kriterien hängt die Genehmigung zur Aufteilung des Erdgeschosses in 5 bzw. 7 Eigentumswohnungen ab? Wurde dem Eigentümer eine Genehmigung für den Umbau in 5 bzw. 7 Eigentumswohnungen in Aussicht gestellt nach einer befristeten Vermietung als öffentlich-rechtliche Unterkunft an den Landesbetrieb?*

Es wurde die Herstellung von sieben Wohneinheiten beantragt und genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung erfolgte unabhängig von einer befristeten Vermietung als Einrichtung der Jugendhilfe.

Der Genehmigungsvorbehalt nach § 250 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) betrifft die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum in Wohngebäuden, die bereits am Tag des Inkrafttretens der Verordnung bestanden. Die Umwandlung von Räumen, die zu diesem Zeitpunkt nicht Wohnzwecken dienten, fällt nicht unter den Genehmigungsvorbehalt. Eine Genehmigung nach § 250 BauGB war daher für die Begründung von Wohnungseigentum in den bis 2022 als Büro genutzten Räumen im Erdgeschoss des Gebäudes nicht erforderlich.

Frage 5: *Wurde auch die Umwandlung in Mietwohnungen beantragt (wenn ja wann und wie wurde dieser Antrag beschieden)?*

Nein.

Frage 6: *Medienberichten zur Folge gibt es Probleme beim Umbau des Erdgeschosses. Es wurde von statischen Unzulänglichkeiten berichtet. Es müssten dazu Stahlträger*

in Nachbarwohnungen eingezogen werden. Bestehen diese auch für die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Unterkunft? Wenn ja, wie sollen sie beseitigt werden? Wieso glaubt der Senat, trotz fehlender Zustimmung der Eigentümergemeinschaft zu der geplanten Nutzung in dem Gebäude eine Gemeinschaftsunterkunft einrichten zu können?

- Frage 7:** Liegt das für den Umbau erforderliche Statik-Gutachten inzwischen vor? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- Frage 8:** Welcher Zeitraum ist für die erforderlichen Umbauten geplant?
- Frage 9:** Hat der Landesbetrieb bereits einen Mietvertrag mit dem Eigentümer abgeschlossen? Wenn ja, über welchen Zeitraum? Welcher Mietzins wurde vereinbart?
- Frage 10:** Welcher Zeitraum ist für den Umbau eingeplant? Ab welchem Zeitpunkt soll die Unterkunft bezogen werden?
- Frage 11:** Wie lange ist die geplante Nutzungsdauer dieser Fläche als öffentlich rechtliche Unterkunft?
- Frage 12:** Trägt die Umbaukosten der Eigentümer oder der Senat? Mit welchen Kosten in welcher Höhe beteiligt sich die Stadt an dem Umbau?
- Frage 13:** Wie hoch sind die geplanten monatlichen Betriebskosten für die Einrichtung, aufgeschlüsselt nach Personalmitteln und Sachmitteln?
- Frage 14:** Wie stellt der Senat sicher, dass sich unter den unterzubringenden Jugendlichen kein Intensivstrafäter befindet wie der medienbekannte Elfjährige aus der Feuerbergsstraße?
- Frage 15:** Wie schützt der Senat Ruhe und Sicherheit der unmittelbaren Anwohner?
- Frage 16:** Wie sorgt der Senat speziell für die Sicherheit der Schüler, Lehrer und Eltern der angrenzenden Grundschule?
- Frage 17:** 30 minderjährige Ausländer sollen in der Bismarckstraße wohnen, die von 13 Kräften vor Ort betreut werden. Wird zusätzlich noch ein Sicherheitsdienst beauftragt? Wie hoch sind die Personalkosten, die monatlich in diesem Bereich anfallen?

Siehe Vorbemerkung.

- Frage 18:** Welche weiteren „Clearing-Stellen“ gibt es in Hamburg? Wo befinden sich diese, wie sind diese belegt und welche Kosten ziehen diese Unterkünfte jeweils jährlich nach sich? Bitte jahrweise ab 2020 angeben.

Siehe Anlage 1.

- Frage 19:** Wieviel unbegleitete minderjährige Ausländer leben in Hamburg? Bitte jeweils für die Jahre 2015 bis heute jahrweise angeben und männlich / weiblich / divers dabei unterscheiden.

Siehe Anlage 2.

- Frage 20:** Wie wird das Alter der minderjährigen Ausländer festgestellt? Bei wie vielen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurde dazu eine ärztliche Untersuchung durchgeführt?

Siehe Drs. 22/15533.

- Frage 21:** Unter welchen Voraussetzungen können minderjährige Ausländer ihre Familien nachziehen lassen? Welche Familienmitglieder haben dann jeweils Zugang zu einem Visum für Deutschland?

Der Familiennachzug ist abschließend in den §§ 36, 36a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geregelt.

- Frage 22:** Wieviel Familienmitglieder konnten zu ihren minderjährigen unbegleiteten Kindern und Jugendlichen nach Hamburg nachkommen?

Ein konkreter Zeitraum ist in der Fragestellung nicht benannt, weswegen eine Beantwortung nicht erfolgen kann.

Frage 23: *Welche Leistungen erhalten die minderjährigen Ausländer bzw. deren Vormund nach Ankunft bzw. Registrierung über die Kosten für Verpflegung und Unterkunft hinaus (z.B. Taschengeld)? Welche Leistungen erhalten sie während des Asylverfahrens nach Zuweisung eines Wohnorts? Wie hoch sind diese Leistungen?*

Solange stationäre Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer erbracht werden, wird der Lebensunterhalt nach SGB VIII sichergestellt (siehe Rahmendaten der Entgelte 2024: <https://www.hamburg.de/resource/blob/927860/58ca262936c2975499c1b8524b6bd254/beschluss-rahmendaten-2024-data.pdf>). Erst wenn die Maßnahmen enden oder lediglich ambulante Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII in Anspruch genommen werden, kommen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Betracht, sofern ein in § 1 Absatz 1 AsylbLG aufgeführter Aufenthaltsstatus besteht. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Alter bzw. Familienstand, der Unterbringung sowie der Aufenthaltsdauer (siehe Anlage 4 der Fachanweisung AsylbLG: [fa-asylblg-04-betraege2024-data.pdf \(hamburg.de\)](https://www.hamburg.de/resource/blob/927860/58ca262936c2975499c1b8524b6bd254/beschluss-rahmendaten-2024-data.pdf)). Grundleistungen nach § 3 AsylbLG werden bis zu 36 Monaten des Aufenthalts erbracht, danach Analogleistungen nach § 2 AsylbLG.

Im Übrigen siehe Drs. 22/14028.

Frage 24: *Wer wurde zum Vormund für die Hamburger unbegleiteten Ausländer jeweils bestellt? Wurden externe Stellen beauftragt? Welche Kosten zieht das nach sich?*

Siehe Drs. 22/15416.

Frage 25: *Welche Kosten fielen für die Unterbringung und Betreuung der minderjährigen unbegleiteten Ausländer ohne personensorge- und erziehungsberechtigte Begleitung 2023 und 2024 jeweils jährlich an?*

Für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern fielen im Jahr 2023 64,860 Mio. Euro (Stand: 11. März 2024) sowie bis August 2024 53,831 Mio. Euro (Stand: 16. September 2024) an. Berücksichtigt wurden hierbei Maßnahmen des SGB VIII für (ehemalige) Unbegleitete Minderjährige, worunter auch Hilfen für junge Volljährige fielen.

Frage 26: *Wie begründet der Senat, dass Jugendliche aus Afghanistan, Syrien und der Ukraine oder sonstigen Nicht-EU-Staaten im Widerspruch zu Art. 16a (2) GG in Hamburg oder in Deutschland allgemein überhaupt einen Schutzstatus genießen, da es kaum möglich erscheint, dass unbegleitete Minderjährige Deutschland erreichen, ohne vorher einen sicheren Drittstaat zu betreten?*

Frage 27: *Wieso erhalten Menschen aus Afghanistan in Hamburg bzw. Deutschland einen Schutzstatus, wenn gleichzeitig Afghanistan als sicher genug erachtet wird, Abschiebungen dorthin durchzuführen?*

Frage 28: *Das OVG Nordrhein-Westfalen urteilte kürzlich, dass für Zivilpersonen in Syrien keine ernsthafte, individuelle Bedrohung ihres Lebens oder ihrer körperlichen Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts mehr besteht (https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/37_240722/index.php). Aus welchen Gründen genießen sie trotzdem weiterhin den Schutzstatus?*

Über die Zuerkennung eines Schutzstatus entscheiden nicht Hamburger Behörden, sondern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Das BAMF unterliegt als Bundesbehörde ausschließlich der parlamentarischen Kontrolle und dem damit korrelierenden Fragerecht des Deutschen Bundestags. Zu Angelegenheiten des BAMF erfolgt im Rahmen einer Parlamentarischen Anfrage eines Landesparlaments daher grundsätzlich keine Stellungnahme.

Den Entscheidungen über einen Schutzstatus bzw. eine durchzuführende Abschiebung liegen darüber hinaus jeweils Einzelfallprüfungen der zuständigen Stellen zugrunde.

- Frage 29:** *Wieso erhalten Menschen aus der Ukraine in Hamburg bzw. Deutschland einen Schutzstatus als Kriegsflüchtling, wenn weite Teile der Ukraine von Kriegshandlungen nicht betroffen sind?*
- Frage 30:** *Was unternimmt der Senat, um minderjährige Ukrainer in den sicheren Teilen ihres Heimatlandes unterzubringen?*

Der Anspruch auf vorübergehenden Schutz besteht gem. § 24 AufenthG in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

- Frage 31:** *Wie stellt der Senat trotz fehlender Zustimmung der Eigentümergemeinschaft zu der geplanten Nutzung als öffentlich rechtliche Unterkunft sicher, dass in dem Gebäude eine Gemeinschaftsunterkunft eingerichtet werden kann?*
- Frage 32:** *Wie hoch sind die geplanten monatlichen Betriebskosten für die Einrichtung, aufgeschlüsselt nach Personalmitteln und Sachmitteln?*
- Frage 33:** *Wie stellt der Senat sicher, dass sich unter den unterzubringenden Jugendlichen kein Intensivstrafäter befindet wie der medienbekannte Elfjährige aus der Feuerbergsstraße?*
- Frage 34:** *Wie schützt der Senat Ruhe und Sicherheit der unmittelbaren Anwohner?*
- Frage 35:** *Wie sorgt der Senat speziell für die Sicherheit der Schüler, Lehrer und Eltern der angrenzenden Grundschule?*

Siehe Antwort zu 6 bis 17.